

Bestätigung über Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche

Wir, die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank – (L-Bank), bestätigen hiermit, dass unserer Bank die Mittel und internen Verfahren zur Verfügung stehen, um Geldwäscheoperationen, die Gewinne aus terroristischen Aktivitäten, dem Organisierten Verbrechen oder sonstigen schweren Straftaten zum Gegenstand haben, aufzuspüren und zu verhindern.

Die L-Bank ist ein von der deutschen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zugelassenes Kreditinstitut und unterliegt deren aufsichtsrechtlichen Vorschriften. Darüber hinaus wird die L-Bank seit dem 4. November 2014 im Rahmen des Single Supervisory Mechanism (SSM) direkt von der Europäischen Zentralbank (EZB) beaufsichtigt.

Gemäß den *40 Empfehlungen der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF)*, einer internationalen Arbeitsgruppe zur Entwicklung und Förderung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche sowie der EG-Richtlinie 91/308/EWG (geändert durch die EG-Richtlinie 2001/97/EG) des Rates der Europäischen Gemeinschaften über die Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zweck der Geldwäsche, trat das deutsche Geldwäschegesetz (GwG) am 29. November 1993 in Kraft.

Das GwG wurde zuletzt grundlegend durch das Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen vom 23. Juni 2017 geändert. Weitere spezifische Regelungen zur Geldwäschebekämpfung sind auch im Gesetz über das Kreditwesen (KWG) normiert. Zur Erläuterung in der praktischen Umsetzung dienen zusätzlich die Hinweise, die vom Zentralen Kreditausschuss, einer Einrichtung der Kreditinstitute in Deutschland, veröffentlicht werden.

Sowohl das GwG wie auch das KWG verpflichten Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute, interne Regelungen und Vorkehrungen mit dem Ziel der Verhinderung der Geldwäsche zu treffen. Die Einhaltung dieser Verpflichtungen ist Bestandteil der Geschäftspolitik der L-Bank.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 GwG haben wir einen Geldwäschebeauftragten bestellt, der für die Durchführung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich ist.

Zu diesem Zweck hat der Geldwäschebeauftragte interne Organisations- und Arbeitsanweisungen für Mitarbeiter erstellt, die die unter Berücksichtigung des GwG und der internen Grundsätze zu erfüllenden Pflichten enthalten.

Insbesondere ist eine regelmäßige Schulung der Mitarbeiter über Methoden der Geldwäsche und den Pflichtenkatalog des Geldwäschegesetzes sowie eine regelmäßige Zuverlässigkeitsprüfung der Mitarbeiter gewährleistet.

Darüber hinaus prüfen wir (anhand beweiskräftiger offizieller Dokumente) die tatsächliche Identität unserer Kunden. Sofern wir zur Durchführung von Legitimationsprüfungen verpflichtet sind, stellen wir außerdem den wirtschaftlich Berechtigten fest, das heißt denjenigen, in dessen Auftrag die Transaktion erfolgt bzw. der an dieser Transaktion als Treugeber beteiligt ist. Sofern Zweifel bestehen, ob die zu identifizierende Person auf eigene Rechnung handelt, oder in Fällen, in denen feststeht, dass sie nicht auf eigene Rechnung handelt, ergreifen wir angemessene Schritte, um Informationen über die tatsächliche Identität der Person zu erlangen, für die der Kunde handelt.

Die interne Revision der L-Bank als auch der Jahresabschlussprüfer als externe Revision überprüfen regelmäßig, ob die zur Bekämpfung der Geldwäsche in der L-Bank getroffenen Sicherungsmaßnahmen zweckmäßig und ausreichend sind und der Geldwäschebeauftragte der ihm zugewiesenen Aufgaben nachgekommen ist.

Die L-Bank verfügt über ein elektronisch unterstütztes Research-System, welches kontobasierte Finanztransaktionen auf ungewöhnliche, unregelmäßige und unerwartete Aktivitäten hin überwacht. Verbleiben trotz intensiver Aufklärung und Überwachung der Geschäftsbeziehung und unter Berücksichtigung der Transaktion, der Person des Kunden oder der Herkunft seiner Vermögenswerte weiterhin begründete Zweifel, ob eine Geldwäschehandlung vorliegt, unterlassen wir dieses Geschäft und treffen eine Entscheidung, ob die Geschäftsbeziehung abzulehnen oder abubrechen ist. Darüber hinaus werden Verdachtsfälle gemäß § 43 GwG der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen gemeldet.